

Allgemeine Teilnahmebedingungen

„26. Alt-Kaulsdorfer Weihnachtsmarkt“ am 7. Dezember 2024 von 13 bis 20 Uhr

Von der Unterscheidung der geschlechtsspezifischen grammatikalischen Formen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Die verwandten Formen sind jeweils geschlechtsneutral zu lesen.

Grundsätze

Im Ortsteil Alt-Kaulsdorf von Berlin im Bezirk Marzahn-Hellersdorf findet seit vielen Jahren der „Alt-Kaulsdorfer Weihnachtsmarkt“ statt. Der Weihnachtsmarkt wird gemeinnützig und ehrenamtlich organisiert. Der Veranstalter, der Heimatverein Marzahn-Hellersdorf e. V., verfolgt keinerlei wirtschaftlichen Interessen.

Der Weihnachtsmarkt zieht jedes Jahr eine Vielzahl von Besuchern an und trägt somit entscheidend dazu bei, die Bekanntheit und das Ansehen des Ortsteiles und des Stadtbezirkes aufzuwerten.

Er bietet Anwohnern, Gewerbetreibenden, Künstlern, Vereinen, Politikern und Gästen eine Möglichkeit der Präsentation, des Kennenlernens und der Kommunikation. Durch die Veranstaltung wird die Attraktivität des Ortsteils und des Stadtbezirkes gesteigert.

1. Veranstalter

Der Weihnachtsmarkt wird vom Heimatverein Marzahn-Hellersdorf e.V. veranstaltet. Ihm obliegt auch die Durchführung inklusive der Aufbauplanung und der Abrechnung aller Leistungen. Der Heimatverein Marzahn-Hellersdorf e.V. wird vertreten durch die Arbeitsgruppe „Alt-Kaulsdorfer Weihnachtsmarkt“ (AG Weihnachtsmarkt) im Heimatverein Marzahn-Hellersdorf e. V.

2. Veranstaltungsort

Der Weihnachtsmarkt findet im Dorfkern Alt-Kaulsdorf, Dorfstraße im Bereich zwischen der Bundesstraße 1 und der Dorfstr. 33 (hinter dem Dorfanger), sowie ggf. auf geöffneten Grundstücken der Anrainer statt.

Die Einnahme von Standplätzen ist nur mit erfolgter Zulassung zum „Alt-Kaulsdorfer Weihnachtsmarkt 2024“ gestattet. Eine Weitergabe, eine Untervermietung oder ein Verkauf der Standrechte ist nicht gestattet.

3. Teilnahme

Wer am „Alt-Kaulsdorfer Weihnachtsmarkt“ teilnehmen will, muss eine vollständig ausgefüllte Bewerbung bis **20. Oktober 2024** (Bewerbungsschluss) an die AG Weihnachtsmarkt richten. Die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie auf Anfrage bevorzugt per E-Mail bei:

Arbeitsgruppe „Alt-Kaulsdorfer Weihnachtsmarkt“ im Heimatverein Marzahn-Hellersdorf e. V.
Frau Gabriela Donka
c/o Vitabelle-Fitness
E-Mail: weihnachtsmarkt@vitabelle-fitness.de.

Des Weiteren stehen die Unterlagen auf der Webseite www.kaulsdorfer-weihnachtsmarkt.de zum Download zur Verfügung

Über die Zulassung zur Teilnahme am „Alt-Kaulsdorfer Weihnachtsmarkt“ entscheidet die AG Weihnachtsmarkt nach eigenem Ermessen.

Die AG Weihnachtsmarkt legt auch die endgültige Gesamtzahl an Standplätzen sowie die Zahl der Standplätze für die einzelnen Anbietergruppen fest.

Die Vergabe und Zuteilung der Stände wird durch den Veranstalter vorgenommen. Dabei werden geäußerte Wünsche und „Stammplätze“ der Anbieter nach Möglichkeit berücksichtigt. Eine eigenmächtige Veränderung von Standplätzen, Standplatztausch o.ä. ohne Rücksprache mit dem Veranstalter ist nicht zulässig.

Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am „Alt-Kaulsdorfer Weihnachtsmarkt“ bzw. auf einen bestimmten Standplatz besteht auch bei der Einreichung vollständiger Bewerbungsunterlagen nicht.

4. Dauer und Öffnungszeiten

Der Weihnachtsmarkt ist am 7. Dezember 2024 in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes bleiben dem Veranstalter vorbehalten!

5. Aufbau, Abbau und Warenanlieferung

- a. Die Stände können am 7. Dezember 2024 in der Zeit von 10 bis 12.30 Uhr aufgebaut werden. Der Aufbau ist in jedem Fall bis 12.30 Uhr zu beenden.
- b. Die Stände können ab 20 Uhr abgebaut werden.
- c. Das Abstellen von Betriebsfahrzeugen/Kühlwagen auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes ist nur eingeschränkt möglich. Das Abstellen von PKW auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes ist untersagt. Ein Anspruch auf einen speziellen Platz ist nicht gegeben.
- d. Das Befahren des Geländes während der Öffnungszeiten ist strengstens untersagt.

6. Reinigung, Abfallentsorgung, Umweltschutzauflagen

- a. Für Abfälle sind Müllcontainer vorgesehen, die während des Weihnachtsmarktes nicht geleert werden.
Sperriges Leergut sowie Kartonage, Papier und Verpackungsmaterial dürfen nicht in die Müllcontainer geworfen werden, sondern sind von den Anbietern mitzunehmen und auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.
Sollten Container und Müllbehälter gefüllt sein, haben die einzelnen Standbetreiber den Abfall und das Leergut auf eigene Kosten zu entsorgen. Ein Lagern auf dem Weihnachtsmarktgelände ist untersagt.
- b. Während des Weihnachtsmarktes wird die Platzreinigung von den Anbietern durchgeführt. Die Reinigung hat großräumig, d.h. bis zur Laufmitte und über die gesamte Front des Standes, zu erfolgen. Bei grober Verunreinigung ist diese unverzüglich zu beseitigen.

- c. Während des Weihnachtsmarktes sind die Betreiber der Stände bei Schnee/Glatteis für das Räumen und Streuen der Laufflächen verantwortlich. Bei gegenüberliegenden Ständen können die Flächen aufgeteilt werden. Entsprechendes Material sowie Streugut ist von den Anbietern vorzuhalten (Granulat – **KEIN Salz**).
- d. Der Veranstalter stellt keine Wasserentnahme- oder Abwasserentsorgungsmöglichkeiten. Aus hygienischen Gründen erforderliches Frischwasser und Abwasserauffangeinrichtungen sind von den Anbietern in eigener Verantwortung vorzuhalten (Kanister).

7. Elektrische Einrichtungen, Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

- a. Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.
- b. Elektrische Geräte und Katalytöfen sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände und Bedienungsanleitungen der Hersteller im Rahmen der jeweiligen bestimmungsgemäßen Verwendung sind zu beachten und einzuhalten.
Die Verwendung von gasbetriebenen Heizstrahlern/Gasflaschenaufsatzgeräten ist nicht gestattet.
- c. Der Veranstalter hält an verschiedenen Stellen Stromverteiler/Generatoren vor. Für den Anschluss an diese bereitgestellten Stromverteiler/Generatoren, haben die Anbieter ausreichend geeignete Kabel (für den Betrieb im Außenbereich geeignet und zugelassen) sowie Adapter und Verteiler vorzuhalten. Der Veranstalter stellt über die Stromverteiler/Generatoren hinaus keinerlei Kabel, Adapter oder Verteiler zur Verfügung.

Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, nach billigem Ermessen, einzelne Anbieter vom Stromanschluss auszunehmen, wenn davon auszugehen ist, dass von der Elektroinstallation des Anbieters eine Gefahr ausgeht oder dass es zur Überlastung der Stromversorgung der Energieanlage kommt. Ein Entschädigungsanspruch des Anbieters gegenüber dem Veranstalter entsteht hierdurch nicht.

8. Umgang mit Druckgasflaschen

Druckgasflaschen/Flüssiggas in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen

- a. Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke:
Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“, Abschnitt 10.1 (Dichtheitsprüfung nach Anschluss oder Wechsel der Druckgasbehälter) „Prüfung mit schaubildenden Mitteln“ sowie die Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ und die DUGV Vorschrift 79 Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ anzuwenden. **Die maximal zulässige**

Flüssiggasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt für den direkten Gebrauch pro Stand maximal 2 x 11 kg Standardflasche.

- b. Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von Flüssiggasflaschen:
Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist nicht zulässig. Es sind für den Betrieb ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch im unmittelbaren Tagesbedarf zugelassen.

9. Brandschutz und Bereitstellung von geeigneten Handfeuerlöschern

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, beim Betrieb von Fritteusen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher für die „Brandklasse A“, beim Betrieb von Fritteusen „Brandklasse F“ in betriebsbereitem und nach Betriebssicherheitsverordnung geprüfem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach den Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ anzubringen). Weitere Feuerlöscher können vom Marktbetreiber verlangt werden. Die Anforderungen für tragbare Feuerlöscher sind in der Europäischen Norm DIN EN 3-7: 2007 geregelt.

10. Hygienerechtliche Vorgaben, Kennzeichnungspflichten und Ausschank von alkoholischen Getränken

- a. Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV, VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011) verlangt eine Information der Verbraucher über Allergene sowohl in verpackter wie auch unverpackter Ware. Diese Information kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Im Falle der mündlichen Information muss eine schriftliche Dokumentation auf Nachfrage leicht erhältlich sein. Näheres entnehmen Sie bitte dem Gesetz.
- b. Die hygienerechtlichen Vorgaben zu den „Hygienischen Mindestanforderungen für Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ sind einzuhalten. **Entsprechende Merkblätter finden Sie z.B. auf der Homepage Ihrer Lebensmittelüberwachungsbehörde:**

<https://www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/lebensmittel/>

<https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/veterinaer-und-lebensmittelaufsicht/artikel.445676.php>

- c. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Gaststättengesetz § 12 und der Berliner Gaststättenverordnung (GastV) für den Ausschank von alkoholischen Getränken auf Weihnachtsmärkten eine sogenannte „Gestattung aus besonderem Anlass“ vorliegen muss. Für diese Gestattung hat der Anbieter selbst zu sorgen. Nähere Informationen z.B. hier:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327491/>

In jedem Fall sind die Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten. Die Standbetreiber sind weiterhin verpflichtet, einen entsprechenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz sichtbar und lesbar in ihrem Stand anzubringen.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich stark alkoholisierte Besucher ist im Sinne eines geregelten Ablaufes des Weihnachtsmarktes zu unterlassen.

11. Preisangaben-Verordnung

Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

Werden Speisen und Getränke in dieser Art und Weise angeboten, so muss die Preisangabe ebenso erfolgen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Informationspflicht

Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften müssen Sie Ihren Kunden vor Erbringung der Dienstleistung diverse Informationen (z.B. Inhaberschild) in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen. Welche Informationen das sind, entnehmen Sie bitte der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV), welche Sie unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/BJNR026700010.html>

einsehen können.

13. Geschäftsführung, Ausschmückung, Werbung

- a. Das angemeldete Warenangebot darf ohne Genehmigung des Veranstalters nicht geändert oder erweitert werden.
- b. Das Anbieten von Waren und Leistungen in marktschreierischer Weise ist nicht gestattet (dazu zählen auch Rabatt- und Promotion-Aktionen).
- c. Das Aufstellen von Verkaufsständen, Stehtischen, anderen Abstellmöglichkeiten u. ä. in den Gängen ist nur gestattet, sofern der freie Durchgang der Besucher nicht eingeschränkt sowie erforderliche Flucht- und Rettungswege freigehalten werden. Der Veranstalter kann das Aufstellen von Verkaufsständen, Stehtischen, anderen Abstellmöglichkeiten u. ä. nach billigem Ermessen insgesamt oder im Einzelfall untersagen. Ein Entschädigungsanspruch hieraus entsteht nicht.
- d. **Die Stände sind vom Anbieter weihnachtlich zu dekorieren und ausreichend zu beleuchten.** Der Veranstalter stellt keine Beleuchtungseinrichtungen. Elektrische Leitungen sind verdeckt zu verlegen (Schutz vor Stolperstellen). Nachforderungen vor Ort bleiben vorbehalten.
- e. Der Veranstalter behält sich vor, die Verwendung von unpassender oder unangemessener Dekoration, bunter Werbung oder Leuchtreklame nach billigem Ermessen insgesamt oder im Einzelfall zu untersagen. Ein Entschädigungsanspruch hieraus entsteht nicht. Die Beleuchtung sollte warm-weiß sein.

14. Haftung

- a. Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird von den Veranstaltern keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern mitgebrachten Waren und Gerätschaften übernommen. Die

Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- oder Vermögensschäden materieller und immaterieller Art wird ausgeschlossen.

- b. Die Standbetreiber haften gegenüber dem Veranstalter für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die sie verursacht haben (z.B. Beschädigung oder Beschmutzung an Vegetation, Pflasterung und Einrichtungen). Ferner übernimmt der Standbetreiber für die Dauer der Veranstaltung und des Auf- und Abbaus die Verkehrssicherungspflicht an seinem Stand (insbesondere auch die laufende Überwachung/Instandhaltung der sorgfaltsgemäßen Abdeckung der Ver- und Entsorgungsleitungen). Er stellt den Veranstalter im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung der vorgenannten Pflichten frei.

15. Einhaltung der Öffnungszeiten, Abbau

- a. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt verpflichtet dazu, den Verkaufsstand während der gesamten Öffnungszeiten auch tatsächlich zu betreiben.
- b. Die Zeiten des Auf- und Abbauplanes sind verbindlich einzuhalten. **Die Standplätze sind nach dem Abbau sauber zu verlassen.**

16. Teilnahmegebühren, Standmiete, Nebenkosten und Zahlungsbedingungen

- a. Teilnahmegebühren

Jeder Anbieter hat für die Deckung der Kosten für die Organisation des Weihnachtsmarktes (Straßensperrung, Sicherheitsdienst, Sanitäter, Toiletten, Abfallentsorgung, Werbung, Unterhaltungsprogramm, ...) eine Teilnahmegebühr zu entrichten.

Diese Teilnahmegebühr richtet sich nach dem Angebot:

Gegenstand	Standbreite	Gebühr
Imbiss und Ausschank (z.B. Bratwurst, Kartoffelpuffer, Eintöpfe, Nudeln, Flammkuchen, Glühwein, Bier, Wein, Spirituosen, alkoholfreie Getränke usw.)	je angefangene 3 m	120,00 EUR
Süßwaren, Kuchen, Kaffee, Tee (z.B. Waffel, Crêpes, Mandeln, Lebkuchen, alkoholfreie Heißgetränke usw.)	je angefangene 3 m	60,00 EUR
Handwerk, Kunstgewerbe (z.B. Schmuck, Holzartikel, Weihnachtsschmuck, Spielwaren, Blumen, Strickwaren usw.)	je angefangene 3 m	35,00 EUR
Informationsstände ohne Verkauf gewerblich	je angefangene 3 m	35,00 EUR
Informationsstände ohne Verkauf gemeinnützig	je angefangene 3 m	10,00 EUR
Anlieger der Dorfstr. Kaulsdorf		50,00 EUR
Gemeinnützige Anlieger der Dorfstraße Berlin Kaulsdorf bezahlen eine Teilnahmegebühr, die sich an dem Angebot orientieren soll.		

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich auch Anlieger, die vor oder auf ihren Grundstücken Waren, Dienstleistungen oder Imbiss/Ausschank anbieten, als Teilnehmer anmelden müssen und die o.g. Teilnahmegebühren zu entrichten haben. Eine unangemeldete Teilnahme am „Alt-Kaulsdorfer Weihnachtsmarkt“ wird nicht toleriert.

b. Standmiete

Der Veranstalter bietet die Vermietung von Marktständen (ca. 3 m Standbreite) aus Holz/Metall mit Planendach - vorne und an den Seiten offen - an. Die Planen sind im Einzelfall nur oben befestigt und müssen ggf. vom Anbieter noch mit vorhandenen Schnallen am Gestänge befestigt werden. Die Marktstände sind gebraucht und werden im Zustand wie vorhanden vermietet.

Das Mieten eines Standes ist für die Anbieter fakultativ und muss bereits mit der Bewerbung angemeldet werden. Es können auch eigene Stände/Tische verwendet werden.

An Standmiete ist zu zahlen	je Stand	40,00 EUR
-----------------------------	----------	-----------

c. Nebenkosten

Bei Nutzung der vom Veranstalter zur Verfügung bestellten Stromversorgung fallen folgende Nebenkosten an.

Nebenkosten Strom	Schuko 230 Volt max. 16 A	25,00 EUR
	440 Volt 16 A	35,00 EUR
	440 Volt 32 A	45,00 EUR
	> 440 Volt 32 A	nach Vereinbarung

d. Zahlungsbedingungen

Mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter erhält jeder Anbieter eine Aufstellung der zu zahlenden Teilnahmegebühren, Standmiete und Nebenkosten.

Die Gebühren werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter gegen Quittung kassiert. Es wird darum gebeten, die Gebühren passend in bar bereit zu halten. Der Veranstalter behält sich vor, Anbieter bei Nichtzahlung der Gebühren von der Teilnahme auszuschließen.

17. Schlussbestimmungen

- a. Die Anbieter verpflichten sich, die für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Anordnungen und Auflagen des Veranstalters und seiner Beauftragten sowie der Ordnungsbehörden der Stadt Berlin und anderer Behörden genau zu beachten und auch ihr Personal entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen.
- b. Der Veranstalter kann, wenn es erforderlich wird, ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen treffen. Den Weisungen des Veranstalters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
- c. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Weihnachtsmarkt und wird ggf. mit der sofortigen Schließung des Geschäftes geahndet.

- d. Der Anbieter kann weiterhin von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- e. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- f. Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.